

Einkaufsbedingungen

1. Angebot

Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten. Auf Abweichungen muss er ausdrücklich hinweisen. Das Angebot hat für den Besteller unverbindlich und kostenlos zu erfolgen.

2. Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Nachträgliche Vereinbarungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden, um für uns verbindlich zu sein. Jede Bestellung ist vom Lieferant unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sie gilt als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen 14 Tagen ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von der Bestellung werden nur dann Vertragsinhalt, wenn der Besteller diese schriftlich anerkennt. Diese Einkaufsbedingungen gelten, soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Mit Annahme der Bestellung verzichtet der Lieferant auf etwaige eigene allgemeine Liefer- oder Verkaufsbedingungen. Soweit abweichende Bedingungen in Angeboten oder Bestätigungsschreiben enthalten sein sollten, wird ihnen bereits hiermit widersprochen.

3. Lieferzeit

Die Lieferzeit läuft vom Bestelltag an. Der Lieferant ist zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine verpflichtet, soweit er nicht durch höhere Gewalt dazu außerstande ist. Von dem Eintritt solcher Hindernisse hat der Lieferant dem Besteller spätestens innerhalb einer Woche unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Lieferzeitüberschreitung Mitteilung zu machen. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich dem Besteller gegenüber nicht auf das Hindernis berufen. Auf Anforderung ist dem Besteller eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer vorzulegen. Vorzeitige Lieferungen dürfen nur mit Einverständnis des Bestellers vorgenommen werden. Auf das Fehlen notwendiger, von dem Besteller zu liefernden Unterlagen oder beizustellenden Gegenstände kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen rechtzeitig zum fertigungstechnisch notwendigen Zeitpunkt angemahnt hat.

4. Garantie

Der Lieferer wird sich nicht auf verspätete Mängelrüge aufgrund der §§ 377 oder 378 des HGB berufen. Der Lieferant garantiert dafür, dass der Liefergegenstand keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweist, und dass er den im Bestellschreiben angegebenen Bedingungen sowie den sonstigen, zugesicherten Eigenschaften entspricht. Die Garantie erstreckt sich auf einen Zeitraum von 18 Monaten ab Inbetriebnahme und 24 Monate nach Lieferung. Der Lieferant garantiert ferner, dass der Liefergegenstand den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht, auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt. Werden Beauftragte von Lieferfirmen in Ausführung des Auftrages in unserem Betrieb tätig, so garantiert die Lieferfirma, diese Person zur Beachtung der gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Unfallverhütungsvorschriften und der anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie unserer allgemeinen und besonderen Betriebsanordnungen – insbesondere des Rauchverbots sowie der Geheimhaltung zu verpflichten. Der Besteller behält sich vor, den Liefergegenstand durch einen Beauftragten seiner Wahl am Liefer- oder Ausstellungsort kontrollieren zu lassen. Durch diese Kontrolle wird die vom Lieferer zu leistende Gütegewähr nicht beeinflusst oder ausgeschlossen. Der Besteller

kann, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Garantiezeit einen Fehler aufweist oder einer zugesicherten Eigenschaft ermangelt, die Beseitigung des Mangels an Ort und Stelle oder die frachtfreie Lieferung und den kostenlosen Einbau eines mangelfreien Stückes verlangen. Auch die durch die Demontage entstehenden Kosten sind vom Lieferant zu tragen. Dies gilt nicht für Mängel des Liefergegenstandes, die vom Lieferant nachzuweisen ausschließlich durch normalen Verschleiß oder durch fehlerhafte Behandlung entgegen den schriftlichen Wartungsvorschriften des Lieferanten verursacht sind. Darüberhinausgehende gesetzliche Rechte bleiben vorbehalten. Die Garantie des Lieferanten erstreckt sich auch auf die vom Unterlieferanten hergestellten Teile. Die aufgrund der Garantie beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz zur Verfügung des Bestellers und werden durch den mangelfreien Ersatz an Ort und Stelle Eigentum des Lieferers. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise garantiert, wie für den Liefergegenstand selbst. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand verlängert sich um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Unterbrechung. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferanten in der Nachbesserung oder mangelfreien Ersatzlieferung können wir die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst beseitigen, durch Dritte beseitigen lassen oder uns anderweitig mit mangelfreien Waren eindecken. Durch die Genehmigung oder Sichtkenntnis von Plänen, Berechnungen usw. durch den Besteller wird die Verantwortlichkeit des Lieferanten nicht berührt.

5. Rechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Ware Patente und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.

6. Rechnung und Zahlung

Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung oder Leistung einfach und gesondert durch die Post einzureichen. Die Rechnung darf nicht der Sendung beigelegt werden. Die Rechnungen müssen die Bestellnummer, soweit mitgeteilt, und das Bestelldatum des Bestellers enthalten. Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten, gelten als nicht eingegangen und werden zwecks Klärung zurückgegeben. Rechnungen über Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Zahlung erfolgt nach Erhalt und Richtigbefund von Ware und Rechnung wie folgt: Innerhalb 14 Tage nach Rechnungserhalt $. / . 2 \%$ Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Forderungen dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis des Bestellers abgetreten werden. Bei vorzeitigen Lieferungen erfolgen Zahlungen erst nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten keinen Einfluss.

7. Geheimhaltung

Alle Angaben und Darstellungen sowie Hilfsmittel (Zeichnungen, Skizzen, Daten, Pläne, Listen, Modelle, Werkzeuge usw.), die dem Lieferanten vom Besteller überlassen werden, sowie die vom Lieferanten nach Angabe des Bestellers angefertigten Zeichnungen oder unter Verwendung solcher Angaben oder Darstellungen gemachten Verbesserungen oder Weiterentwicklungen usw., dürfen, soweit gesetzlich zulässig, ohne besondere schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben oder zum Gegenstand von Schutzrechten gemacht, kopiert oder sonst vervielfältigt werden; ebenso dürfen unter Benutzung dieser Unterlagen gefertigte Gegenstände an andere nicht geliefert oder sonst zugänglich gemacht werden.

8. Eigentumsvorbehalt

Gegenstände, die der Besteller dem Lieferanten zur Durchführung der Bestellung beistellt, bleiben im Eigentum des Bestellers. Das Eigentum an Erzeugnissen, die unter Ver-

wendung beigestellter Gegenstände hergestellt werden, geht mit der Bearbeitung, Verarbeitung oder anderweitigen Verwertung auf den Besteller über, soweit dies nicht schon aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen geschieht. Desgleichen gehen alle Erzeugnisse, die vom Lieferanten aufgrund oder unter Verwendung von Angaben oder Darstellungen (Zeichnungen, Skizzen, Plänen, Listen, Modellen, usw.) hergestellt werden, mit Beginn der Fertigung in das Eigentum des Bestellers über. Der Lieferant besitzt Gegenstände, die Eigentum des Bestellers sind oder werden, als Verwahrer und hat diese als unser Eigentum zu kennzeichnen.

9. Modelle, Formen, Werkzeuge etc.

Soweit vom Besteller notwendige Modelle, Formen, Werkzeuge, Bearbeitungs- und Messwerkzeuge, Prüfvorrichtungen sowie Lehren nicht zur Verfügung gestellt werden, erfolgt eine Vergütung nur auf vorherige schriftliche Bestellung des Bestellers. Die Teile gehen dann in das Eigentum des Bestellers über und sind auf Anforderung auszuhändigen.

10. Versand

Die besonderen Versandvorschriften sind dem jeweiligen Auftrag zu entnehmen. Im übrigen sind die nachfolgenden allgemeinen Vorschriften genau einzuhalten. Größere Sendungen sind rechtzeitig vorher zu avisieren. Jeder Sendung muß ein Lieferschein beigelegt sein. Dieser Lieferschein muß folgende Daten des Bestellers enthalten:

Bestell-Nr
Bestelldatum
Artikel-Bezeichnung

Sollte eine Sendung aus mehreren Packstücken bestehen, so muss das Paket mit dem Lieferschein besonders gekennzeichnet sein. Warensendungen werden nur zu den auf unserer Webpräsenz veröffentlichten Zeiten entgegengenommen. Ausnahmen nur nach vorheriger Absprache. Mehrkosten und Schäden, die durch Nichtbeachtung vorstehender Versandbestimmungen entstehen, trägt der Lieferer.

11. Datenschutzklausel

Der Besteller ist berechtigt, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über den Auftragnehmer zu verarbeiten.

12. Incoterms

Es gelten die Incoterms der internationalen Handelskammer in der jeweils letzten Fassung.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist für beide Teile Heinsberg. Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch berechtigt, auch das für den Lieferanten zuständige Gericht anzurufen. Es wird die Anwendbarkeit deutschen Rechts vereinbart.

Kallisto Stahltechnik GmbH
Borsigstraße 60
52525 Heinsberg